

Dieser **Vertriebspartnervertrag**

wird durch Zustimmung dieser Bedingungen online abgeschlossen zwischen

JPC Greenhill Eco s.r.l., FN 42328527, Strada Principala 87, 327365 Socol Romania

(in der Folge kurz „JPC“ genannt)

und demjenigen der diesen Bedingungen zustimmt

(in der Folge kurz „Vertriebspartner“ genannt)

1. Vertragsgegenstand

1.1 Der selbstständige Vertriebspartner ist aufgrund des vorliegenden Vertriebspartnervertrages und im Zusammenhang mit den Angeboten von JPC berechtigt, das Angebot von JPC ausschließlich unter gewerblichen Kunden bekannt zu machen und zu vermitteln, die Vertragspartner unmittelbar zu werben und ihnen Auskunft zu erteilen, mit dem Ziel dem potentielle Kunden über die Internetseite (<https://oekobiz.com>) das Angebot von JPC zu unterbreiten und mit ihnen Verträge entsprechend der jeweiligen Vertragsbedingungen abzuschließen („Vermittlungstätigkeit“).

1.2 Das durch den Vertriebspartner vermittelte Geschäft kommt durch einen Vertrag des Kunden direkt mit JPC zustande.

1.3 Der Vertriebspartner vermittelt den Abschluss des Vertragsproduktes in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Er ist nicht zum Abschluss von Geschäften im Namen von JPC berechtigt.

1.4 Dieser Vertrag erstreckt sich nicht auf andere Produkte, die JPC derzeit oder künftig vertreibt. Der Vertriebspartner ist auch nicht zum Inkasso berechtigt.

2. Vertragsdauer

2.1 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt mit der Onlinezustimmung unter www.oekobiz.com in Kraft. Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung unter Einhaltung einer

Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats schriftlich (wobei Telefax oder E-Mail hierfür ausreichen) kündigen („ordentliche Kündigung“).

2.2 Das Recht zur vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung („außerordentliche Kündigung“) bleibt unberührt. Wichtige Gründe sind insbesondere: a) grober Verstoß eines Vertragspartners gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung; b) grobe Interessenschädigung des anderen durch das Verhalten oder die Tätigkeit eines Partners; c) Eröffnung oder Einstellung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens; d) Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen (zB UWG).

3. Pflichten von JPC

3.1 JPC unterstützt den selbstständigen Vertriebspartner beim Vertrieb, soweit dies in diesem Vertrag ausdrücklich festgelegt wird.

3.2 JPC stellt dem Vertriebspartner die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung und gibt ihm alle Informationen, die für die Ausübung seiner Tätigkeit erforderlich sind.

3.3 Sofern die Erbringung von Leistungen der JPC von der Mitwirkung des Vertriebspartners abhängt, sind solche Leistungen nur zu erbringen, wenn der Vertriebspartner seinen Pflichten oder Obliegenheiten nachgekommen ist. JPC wird seine Leistungen nur erbringen, wenn der Vertriebspartner mit der Erfüllung seiner Pflichten nicht in Verzug ist.

4. Pflichten des Vertriebspartners

4.1 Der Vertriebspartner bestätigt mit Zustimmung zu dieser Vereinbarung, dass er über die erforderliche Berechtigung zum Vertrieb des Vertragsproduktes verfügt.

4.2 Der Vertriebspartner leistet den Richtlinien der JPC betreffend des Vertragsproduktes und dessen Vertrieb Folge. Dies gilt insbesondere für die Verkaufsbedingungen.

4.3 Der Vertriebspartner ist keinesfalls weisungsgebunden in Bezug auf Arbeitszeiten oder deren Umfang, und hat keinen Mindestumsatz zu leisten.

4.4 Der Vertriebspartner macht über das Vertragsprodukt keine Aussage und setzt kein Verhalten, das als stillschweigende Aussage gewertet werden kann, soweit die entsprechende Aussage nicht ausdrücklich in den von JPC übergebenen Unterlagen oder einer schriftlichen Richtlinie enthalten ist.

4.5 Der Vertriebspartner bemüht sich so gut wie möglich um die Vermittlung (und den Abschluss) von Geschäften für das Vertragsprodukt. Bei der Ausübung seiner Tätigkeit nimmt er die Interessen des Kunden, sowie die Interessen von JPC mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahr.

4.6 Der Vertriebspartner nimmt zur Kenntnis, dass die Beratung von Kunden hinsichtlich der Anlage ihres Vermögens nicht Teil der Vermittlungstätigkeit lt. dieser Vereinbarung ist. Eine solche Beratung führt der Vertriebspartner außerhalb des Rahmens dieser Vereinbarung und getrennt von seiner Vermittlungstätigkeit lt. dieser Vereinbarung, ebenfalls ausschließlich im eigenen Namen, auf eigene

Rechnung und Gefahr durch. Der Vertriebspartner verpflichtet sich hierbei zu beachten, dass eine solche Beratung in bestimmten Ländern der Europäischen Union - wie z.B. in Deutschland oder Österreich – gegebenenfalls als gewerbliche Vermögensberatung einzustufen ist, die ausschließlich im Rahmen einer Gewerbeberechtigung als gewerblicher Vermögensberater durchgeführt werden darf. Nur in jenen Ländern der Europäischen Union, auf deren Rechtsgebiet eine solche Beratung hinsichtlich der Anlage von Kundenvermögen in keinem Fall als Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente oder Vermögensberatung gilt und auch ohne Zulassung als Anlageberater bzw. ohne Gewerbeberechtigung als gewerblicher Vermögensberater oder äquivalenter Berechtigung zulässig ist, darf eine solche Beratung – in jedem Fall außerhalb des Rahmens und getrennt von der Vermittlungstätigkeit lt. dieser Vereinbarung – auch ohne einer gesonderten Zulassung oder Berechtigung durchgeführt werden. Der Vertriebspartner hat jedenfalls den gültigen Rechtsvorschriften - für das Rechtsgebiet, in dem die Vermittlungstätigkeit ausgeübt wird - jederzeit zu entsprechen und haftet selbst unbeschränkt und vorbehaltlos für Vergehen gegen solche Rechtsvorschriften.

5. Provision

5.1 Der Vertriebspartner erwirbt einen Anspruch auf Provision für alle Verträge, die während der Vertragsdauer mit einem Kunden geschlossen wurden und der Vertriebspartner am Zustandekommen der Geschäfte mitgewirkt hat. Für Geschäfte, die nach der Beendigung dieses Vertrages geschlossen werden, steht dem Vertriebspartner keine Provision zu.

5.2 Der Provisionsanspruch entsteht, sobald das vermittelte Geschäft zwischen JPC und dem gewerblichen Kunden rechtswirksam, und der Kunde den vollen vereinbarten Betrag auch bezahlt hat. Der Anspruch auf Provision entfällt, soweit feststeht, dass der Vertrag zwischen dem Kunden und JPC nicht erfüllt wird und dies nicht auf Umständen beruht, die von JPC zu vertreten sind (zB. weil der Kunde vom Vertrag zurück getreten ist). Außerdem entfällt der Anspruch auf Provision bei Verstößen gegen die Vertriebspartnervereinbarung oder den Provisionsplan.

5.3 Die Höhe der Provisionen wird in einem Vergütungsplan geregelt. Der Vergütungsplan steht im Portal unter www.oekobiz.com zum Download verfügbar, und ist außerdem dieser Vertriebspartnervereinbarung angehängt. Mit Zustimmung zur Vertriebspartnervereinbarung erklärt der Vertriebspartner ausdrücklich den Vergütungsplan verstanden zu haben und diesem zuzustimmen. Nachträglich können keine Ansprüche aus dem Vergütungsplan oder der Vertriebspartnervereinbarung gestellt werden. JPC behält sich das Recht vor den Vergütungsplan zu ändern. Der Vertriebspartner stimmt dem zu. Allfällige darüberhinausgehende Zahlungen (Provisionen) werden im Einzelfall und gesondert schriftlich vereinbart.

5.4. Für die Versteuerung der erhaltenen Provisionen ist der Vertriebspartner selbst verantwortlich

5.5 Mit der Provision ist die Tätigkeit des selbstständigen Vertriebspartners abgegolten. Ein Ersatz von Auslagen oder Kosten steht ihm keinesfalls zu.

6. Abrechnung und Fälligkeit

6.1 Die Abrechnung der dem Vertriebspartner zustehenden Provision erfolgt monatlich.

6.2 Allfällige Einwendungen gegen die Abrechnungen hat der Vertriebspartner binnen zwei Wochen schriftlich zu erheben. Spätere Einwendungen haben keine rechtliche Gültigkeit.

7. Folgen der Vertragsbeendigung

Nach Beendigung dieses Vertrages aus welchen Gründen auch immer, zB. durch Zeitablauf, vorzeitige Auflösung oder Rechtsnachfolge, treffen den Vertriebspartner die folgenden Pflichten:

7.1 Der Vertriebspartner unterlässt die Nutzung der Immaterialgüterrechte von JPC unverzüglich; der Vertriebspartner veranlasst daher zB. die Löschung von Eintragungen, die darauf hinweisen, zB. in Branchenverzeichnissen oder Telefonbüchern, entfernt alle Schilder und vernichtet alle Sachen, die mit dem Unternehmer in Zusammenhang stehen, ausgenommen die Bücher des Vertriebspartners.

7.2 Die dem Vertriebspartner von JPC zur Verfügung gestellten Unterlagen und sonstigen Sachen sind dem Unternehmer unverzüglich auf Kosten des Vertriebspartners zurückzustellen. Dies gilt auch für allfällige Abschriften sowie gänzliche oder teilweise Darstellungen des Inhalts auf anderen Datenträgern, zB. auf EDV-Material.

7.3 Einvernehmlich wird festgehalten, dass bei Beendigung dieses Vertrages, unabhängig wie diese Beendigung herbeigeführt wird, dem Vertriebspartner kein Ausgleichsanspruch gemäß § 24 HVertrG zusteht. Für den Fall, dass dem Vertriebspartner trotzdem ein solcher Ausgleichsanspruch zusteht, verzichtet der Vertriebspartner hiermit endgültig und unwiderruflich auf einen allfälligen Ausgleichsanspruch.

8. Aufrechnung und Zurückbehaltung

8.1 Eine Aufrechnung gegen Ansprüche von JPC ist unzulässig.

8.2 Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Vertriebspartner nicht zu.

9. Gewährleistung und Haftung

9.1 JPC leistet Gewähr und haftet nur im Rahmen des zwingenden Rechts, nach der derzeitigen Rechtslage für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

9.2 JPC übernimmt keinerlei Haftung im Zusammenhang mit Marketingmaßnahmen des Vertriebspartners, und zwar auch dann nicht, wenn er dem Vertriebspartner für ihre Durchführung Ratschläge erteilt hat. JPC übernimmt weiters keinerlei Haftung für Erklärungen oder Empfehlungen

des Vertriebspartners gegenüber Kunden oder für Verstöße gegen Datenschutzverordnungen oder Gesetze.

10. Formen und Fristen

10.1 Dieser Vertrag kommt mit Annahme der Bedingungen, im Zuge der Registrierung unter www.oekobiz.com, zustande.

10.1 Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieses Punktes bedürfen der Schriftform und der Unterfertigung durch zumindest den Vertragspartner, gegen den die Änderung oder Ergänzung geltend gemacht werden soll.

10.2 Mitteilungen, die in diesem Vertrag oder im Gesetz vorgesehen sind, haben mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Durch diesen Vertrag werden die Rechtsbeziehungen der Vertragspartner abschließend geregelt. Allenfalls vor oder bei Abschluss dieses Vertrages geschlossene Vereinbarungen, abgegebene Erklärungen oder sonstige Umstände von rechtlicher Relevanz verlieren mit der Zustimmung zu diesem Vertrag ihre Wirksamkeit.

11.2 Aus einer Handlung oder Unterlassung eines Vertragspartners kann kein Verzicht auf Rechte abgeleitet werden, wenn ein solcher nicht ausdrücklich schriftlich erklärt wird.

11.3 Sämtliche Anhänge dieses Vertrages bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages, soweit dieser Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht.

11.4 Die Vertragspartner verzichten darauf, soweit nach zwingendem Recht zulässig, diesen Vertrag zwecks Anpassung oder Aufhebung anzufechten oder geltend zu machen, er sei nicht gültig zustande gekommen oder nichtig.

11.5 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleibt der Restvertrag unberührt. Diese Bestimmungen werden automatisch durch gültige und durchsetzbare ersetzt, die den beabsichtigten Zweck so gut wie möglich erreichen.

11.6 Sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens und seiner Vor- und Nachwirkungen werden ausschließlich durch das für Handelssachen sachlich zuständige Gericht in Socol, Rumänien, nach Wahl von JPC auch durch das sachlich zuständige Gericht entschieden, in dessen Sprengel der Vertriebspartner seinen registrierten Sitz, eine Niederlassung oder ordentlichen Wohnsitz hat.